

Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs= und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts=Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs= und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Schriftleitung: Berlin W 8, Unter den Linden 69 Verlag: Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 / Sammelnummer: 127351 / Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungsskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 3

20. August 1937

Heft 16

Inhalt

	Seite	Sette
Amtlicher Teil	416.	Aufklärungsaktion "Schütt die beutsche Ernte vor Brandgefahr". Bom 6. August 1937 377
Für das Reich und Preußen:	417. 418.	Unfallversicherung im Luftschutz. Bom 9. August 1937 377 Tag der deutschen Hausmusik 1937. Bom 10. August
Personalnachrichten		1937
Amtliche Erlaffe	419.	b) Bolks = und Mittelschulen Papierersparnis. Bom 2. August 1937 378
bes Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		c) Höhere Schulen Berzeichnis der Veränderungen unter den höheren
Allgemeine Berwaltungssachen	421.	Schulen der Länder. Bom 15. Juli 1937 379 Aufbewahrung der Reiseprüfungsarbeiten. Bom 3. August 1937
Für das Reich: 403. Jübische milbe Stiftungen. Bom 27. Juli 1937 404. Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen. Vom		d) Berufliches Ausbildungswesen
28. Juli 1937	371 422.	Schrift "Aur Steigerung der Leistungen in den Be- rufs- und Fachschulen". Vom 27. Juli 1937 379
fämpfen der SU. und dem Führerappell des Führersforps der SU. Bom 28. Juli 1937	371 e)	Landwirtschaftliches Ausbildungswesen Pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer —
Reichskanzlers zu Dienstjubiläen. Bom 30. Juli 1937 407. Einstellung von Kartvarabben, Lithographen, Aupfer-	372	Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landswirtschaft. Vom 2. August 1937 379
stechern und Druckern. Vom 31. Juli 1937 408. Werkscharen und Beamte. Vom 6. August 1937	373	f) Soziales
409. Einsparung von Papier. Vom 7. August 1937 410. Verbreitung der Kenntnisse der Bevölkerungspolitik und der Erds und Rassenpflege. Vom 9. August 1937		Kindergärtnerinnens und Hortnerinnenseminar der NSBolkswohlfahrt in Speherbrunn (Pfalz). Bom 27. Juli 1937380
Wissenschaft Für das Reich:	Für	Preußen: b) Bolks = und Mittelschulen
411. Elektrische Maßeinheiten. Lom 21. Juli 1937 412. Gesundheitszeugnis der Bewerber. Lom 9. August 1937		Ausstattung von Bolks- und Mittelschusen mit technischen Hispanitteln für den Unterrichtsfilm. Vom 31. Juli 1937
Für Preußen:		c) Höhere Schulen
413. Gescllschaft ber Wissenschaften zu Göttingen. Vom 3. August 1937	375	Berzeichnis berjenigen öffentlichen höheren Schulen, an denen zu Oftern 1937 die erste Reises oder Schlußs prüfung abgehalten worden ist und die danach als ausgebaute Bollanstalten oder Nichtwollanstalten zu
Für das Reich:	427.	gelten haben. Vom 15. Juli 1937
a) Allgemeine Abteilung		denen auf Grund der Vereinvarung der Lander uber die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der
414. Schulsammlung des Bolksbundes für das Deutschtum im Ausland. Bom 21. Juli 1937	375	höheren Schulen das Recht zur Abhaltung der Reise- prüfung mit Mirkung der gegenseitigen Anerkennung
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Ein- vernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und		versiehen ist, und der privaten Mastvollanstalten, die das Recht erhalten haben. Schlupprüfungen auf
dem Reichs und Preußischen Minister des Innern, betreffend Heranziehung von Schulen und Erziehungs		Grund der Schlußprüfung an den hoheren Ragivolisanschaften in Preußen vom 30. April 1928 abzuhalten.
einrichtungen zur Grundsteuer. Bom 6. August 1937	375	Bom 15. Juli 1937

428. Ausgestaltung der naturwissenschaftlichen Unterrichtseräume und Lehrmittelsammlungen. Bom 26. Juli 1937	Für das Reich: 433. Personalveränderungen an den Hochschulinstituten für Leibesübungen. Bom 29. Jusi 1937 390 434. Unfallversicherung der nichtbeamteten Lehrkräfte der Hochschulinstitute für Leibesübungen. Bom 30. Juli 1937 391
Bolfsbildung Kür das Reich:	
430. Berbung für das Gesundheitsschristtum. Bom 29. Juli 1937	Sonstiges 435. Elektrische Maßeinheiten. Vom 30. und 31. Juli 1937 391 436. Anderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessischen (-assessorinnen)
Für Preußen:	
432. Orbnungen der staatlichen Prüfungen I. für Organisten und Chorleiter, II. für Diplom-Kirchenmusister in Breußen. Bom 2. August 1937	der Unterrichtsvertvaltungen der anderen Länder Reine

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Oberregierungs- und -schulrat der Regierungs- und Schulrat Heinrich Blume in Hannover,

zum Oberregierungsrat Professor Dr. Dähn =

hardt

zum Zweiten Direktor und Professor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Biologie in Berlin-Dahlem der ordentliche Professor Dr. phil. Alfred Kühn in Göttingen (gleichzeitig ist er als ordentlicher Professor an die Universität Berlin berufen worden),

zum Professor an der Hochschule für Lehrers bildung in Hischberg i. Rigb. der Dozent Dr. Albrecht

Dieterich,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Kiel der Dozent Dr. Nichard Franken-

zum Amtsrat im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Regierungsobers inspektor Henne.

Es ist übertragen worden:

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor. Dr. Erich Maschte in Königsberg unter Ersnennung zum ordentlichen Professor in der Philossophischen Fakultät der Universität Jena der Lehrstuhl für Mittlere und neuere Geschichte sowie geschichtliche Hilfswissenschaften,

dem Studienrat und Dozenten Dr. phil. habil. Hans Volkmann in Marburg unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald der Lehrstuhl

für Alte Geschichte,

dem außerordentlichen Professor Dr. Seinrich Z eiß unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlinder Lehrstuhl für Hygiene,

dem Dozenten Dr. theol. habil. Franz Arnold in Tübingen unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen der Lehrstuhl für Pastoraltheologie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Lic. Karl Elliger unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Evangelisch=Theologischen Fakultät der Universität Tübingen der Lehrstuhl für Altes Testament.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Dr. Ernst Brunöhler an der städtischen Oberrealschule in Gummersbach zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Gummersbach.

Bonden amtlichen Verpflichtungen find entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Mathematisch= Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena Geh. Regierungsrat Dr. Karl Hobstetter aufseinen Antrag,

der ordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn Dr. Abolf Zuch a wegen Erreichung der Altersgrenze.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungsfachen

a) Für das Reich

403. Jüdische milde Stiftungen.

Nachstehenden Runderlaß des Preußischen Finanzministers und des Reichsjustizministers vom 11. Juni 1937 — S 5105/1 Bln 1.4. und 5603 VI d 287/37 — zur Kenntnis.

287/37 — zur Kenntnis. Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. OtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 27. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Kunisch.

Z II c 1440.

Der § 18 des Steueranpassungsgesetzes¹) ist durch § 29 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zu den Kealsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (KGKI. I S. 961) neu gesaßt worden. Danach sind milbtätig solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volkszenossen zu unterstüßen. Diese Bestimmung ist am 3. Dezember 1936 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt haben die anerkannten jüdischen milden Stistungen ihre Eigenschaft als solche und damit ihre persönliche Gebührensreiheit nach § 3 der Verwaltungsgebührenordnung²) verloren. Das gleiche gilt für die Bestreiung von den Gerichtsgebühren, die jüdischen milden Stistungen auf Grund des Preußischen Gerichtskostengesetzes³) bisher zusgestanden hat.

Berlin, den 11. Juni 1937.

Der Preußische Finanzminister. (Unterschrift.) Der Reichsjustizminister. (Unterschrift.)

FM. S 5105/1 Bln 1.4., KFM. 5603 VI d 287/37. (AMinAmtsblOtfchWiff. 1937 ©. 371.)

404. Verkehr der Beamten mit den Volksgenoffen.

Der Her Reichs- und Preußische Minister des Innern hat am 4. Juli 1937 an die ihm nachgeordneten Behörden usw. folgenden Kunderlaß gerichtet.

1) Vgl. RGBI. 1934 I S. 925.

- "(1) Im Dritten Reich ift der Beamte Diener am deutschen Volk. Ihm hat er alle seine Kräfte, sein ganzes Können und Wissen zu widmen. Er steht deshalb zum einzelnen Volksgenossen nicht im Verhältnis des Vorgesetten zum Untergebenen, sondern in dem eines Fürsorgers und Beraters, an den der Volksgenosse sich mit seinen Nöten, Sorgen und Zweifeln vertrauensvoll wenden soll.
- (2) Mit dieser Stellung des Beamten ist jede unsachliche Schärfe und Schrofsheit und jede Unhöslichkeit im schriftlichen und mündlichen Berkehr mit den Volksgenossen unvereindar. Ein solches Verhalten wäre geeignet, das Vertrauen zum nationalsozialistischen Staate zu erschüttern, und könnte, wird es Ausländern gegenüber geübt, bei ihnen vom Dritten Keich salsche Vorstellungen erwecken und damit dem deutschen Volke schaden.
- (3) Ich erwarte baher von der Beamtenschaft, daß sie jeden, der sich mündlich oder schriftlich an die Behörde wendet, wenn auch bestimmt, so doch höslich absertigt, und von den Leitern der Behörden, daß sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit (z. B. Bersammlungen der nachgeordneten Behördenleiter und Beamten) in geeigneter Weise die unterstellte Beamtenschaft auf diese Gesichtspunkte hinweisen."

Ich erwarte, daß auch die Beamtenschaft meines Geschäftsbereichs diese Grundsätze auf das genaueste beachtet. Die Leiter der Dienststellen ersuche ich gleichsalls bei jeder sich bietenden Gelegenheit in geeigneter Weise auf die unterstellte Beamtenschaft entsprechend einzuwirken.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. Otschwiss. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordeneten Reichse und preußischen Dienststellen. — Z II a 3146 (b).

(MMinAmtsblDtfc)Wiff. 1937 G. 371.)

405. Sonderurlaub zur Teilnahme an den Reichswettkämpfen der SU. und dem Führersappell des Führerkorps der SU.

(1) Vom 13. bis 15. August 1937 finden auf dem Reichssportfeld in Berlin die Reichswettkämpfe der SA. statt. In Verbindung mit diesen Wett-

²⁾ BgI (\$5. 1934 S. 261; 1935 S. 83. 3) BgI. (\$5. 1922 S. 363; 1933 S. 188.

kämpfen hat der Stabschef der SA. das gesamte Führerkorps der Sa. bis einschließlich zum Sturmführer nach Berlin zu einem Führerappell befohlen.

(2) In Anwendung des Abschn. B Ziff. 4 der Urlaubsrichtlinien vom 12. Januar 1936 — II SB 6461/907 — (KMBliB. S. 49) kann den Behördenangehörigen, die an diesen Wettkämpfen bzw. an dem Führerappell teilnehmen, Urlaub werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen und wenn nachgewiesen wird, daß die Teil= nahme auf Anordnung der zuständigen SA.= Formation erfolgt.

Bufat für die oberften Reichsbehörden, den Breufischen Minifterprafidenten, den Preugischen Finangminifter und das Reichsbankdirektorium:

Zur Veröffentlichung in den dortigen Amtsblättern.

Berlin, den 22. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern. (Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsi= benten, den Preußischen Finanzminister und das Reichsbankbirektorium. — II SB 6461/3650.

Abschrift mit Bezug auf meinen Kunderlaß vom 27. Januar 1936 — Z II a 235/36 — (MMinAmtsbl. Dtschwiff. S. 84) zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. Dtsch Wiss. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juli 1937.

Der Reichs= und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Runisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs= und preußischen Dienststellen. — Z II a 3198/37.

(AMinAmtsblDtschWiss. 1937 G. 371.)

406. Dank- und Glückwunschurkunden des Führers und Reichskanzlers zu Dienstjubiläen.

Nach Ziff. 1 der mit meinem Kunderlaß vom 16. April 1937 — ZII a 1409 — (KMinAmtsbl. Dtschwiss. S. 218) mitgeteilten Richtlinien kommen für die Ehrung nur Beamte, Angestellte und Arbeiter im Reichsdienst und im unmittelbaren Landesdienst, ferner alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Frage. Unter lettere fallen auch die Lehrer und Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Fachschulen, die sich in der Trägerschaft des Reichsnährstandes befinden.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 30. Juli 1937.

Der Reichs= und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Runisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. -Z II a 2791 E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 372.)

407. Einstellung von Rartographen, Lithographen, Rupferstechern und Druckern.

(1) Der Personalmangel in den für die Kartenherstellung wichtigen Berufen der Kartographen, Kartolithographen, Lithographen, kartographischen Zeichner, Aupferstecher und Kartendrucker kann nur dann überwunden werden, wenn alle in Betracht kommenden Behörden ebenso wie die Privatbetriebe des kartographischen Gewerbes zur Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses beitragen. In der übergangszeit wird die Anlernung geeigneter Kräfte aus verwandten Berufen zur Entlastung beitragen können. Ein ungeeignetes Mittel zur Behebung der Personalschwierigkeiten ist es jedoch, wenn durch überdurchschnittliche Bezahlung oder andere besondere Vorteile Arbeitnehmer der kartographischen Berufe veranlaßt werden, von einer zur anderen Behörde oder von Pribatbetrieben zu Behörden hinüberzuwechseln.

(2) Die Privatbetriebe des kartographischen Gewerbes haben unter der Abwanderung des fartographischen Personals besonders zu leiden. Es ist unbedingt erforderlich, daß diese Betriebe in vollem Umfang leistungsfähig bleiben, so daß sie jederzeit in der Lage sind, behördliche Aufträge ordnungsmäßig und pünktlich zu erledigen.

(3) Um die bezeichneten Schwierigkeiten soweit als möglich herabzumindern, ordne ich mit Bezug auf § 2 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) an, daß kartographisches Personal nur noch mit schriftlichem Einverständnis des bisherigen Arbeitgebers angenommen werden darf. Das Einverständnis des bisherigen Arbeitgebers ist auch in den Fällen einzuholen, wo Arbeitnehmer vorübergehend ihre Stellung oder ihren Beruf aufgegeben haben.

Berlin, den 19. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern. (Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden sowie die Ge= meinden und Gemeindeverbände. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden und den Reichs= kriegsminister (Oberkommando des Heeres). — VI A 944/6400.

Abschrift zur Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Bolksbildung. Im Auftrage: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Heichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordeneten Reichse und preußischen Dienststellen. — Z II a 3196.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 372.)

408. Werkscharen und Beamte.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß Beamte und Beamtenanwärter den Werksicharen, die eine Gliederung der Deutschen Arbeitsstruck nicht angehören können.

Berlin, den 26. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern. (Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium, den Breunischen Ministerpräsidenten und den Preussischen Finanzminister. — II SB 6405/1618.

Abschrift zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im KMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 6. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschung und Bolksbildung. Im Auftrage: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordeneten Reichse und preußischen Dienststellen. — Z II a 3354.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 373.)

409. Einsparung von Papier.

Der Heichs- und Preußische Wirtschaftsminister teilt mir folgendes mit:

"Die starke Inanspruchnahme des Holzes für neue Verwendungszwecke macht sparsamste Verwendung allen Papieres zur Pflicht. Unter Bezugsnahme auf den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 19. März 1931 — I B 5137/13. 3. — (vgl. für Preußen den Kunderlaß der Preußischen Staatsregierung vom 10. Januar 1926, betr. Vors

schriften für die Lieferung von Papier an preußische Staatsbehörden — A 7528/25 —, PrBesul. Nr. 4 vom 2. Februar 1926) möchte ich daher im Einsbernehmen mit dem Beauftragten für den Biersjahresplan, Geschäftsgruppe Kohstofsverteilung, auf folgende Gesichtspunkte besonders hinweisen:

- a) Für die einzelnen Verwendungszwecke sollen keine hochwertigeren oder schwereren Papiere verwendet werden, als unbedingt ersorderlich ist. Für sämtliche losen und gehesteten Vordrucke, Karteikarten und Vorschriften ist holzhaltiges Papier an Stelle von holzsreiem Papier zu verwenden. Für Schreibmaschinendurchschläge sollen nur Papiere denutzt werden, die nicht schwerer sind als 30 g pro Quadratmeter.
- b) Grundsätlich sollen nur Papiere im Normsformat verwendet werden. Schreibpapiere mit der Bogengröße 297 und 420 mm (DIN A3) sind nur in Ausnahmefällen zu benutzen. Wenn der Umfang des Textes es zuläßt, ist tunlichst das Format DIN A5 zu verwenden.

c) Vervielfältigungen und Umdrucke sind eins oder eineinhalbzeilig in möglichst kleiner Schrift herzustellen, ebenso ist ein unnötig großer Zeilenabstand in allen Schreiben zu vermeiden. Die Kandbreite darf nur 2 cm betragen. Für wenige Zeilen oder Worte sollen tunlichst keine

neuen Bogen begonnen werden.

d) Im innerdienstlichen Betriebe ober beim Verkehr der Dienststellen untereinander ist durch
zweiseitiges Beschreiben der Bogen, insbesondere bei Entwürsen, serner durch Wiederverwendung von großen und starken Briefumschlägen und Nupbarmachung überzähliger
einseitig bedruckter Formularblätter als Konzeptoder Notizbogen auf Papiereinsparung Bedacht
zu nehmen. Die Weiterreichung von Schriststücken ist grundsählich nur mit einem entsprechenden Vermerk auf der Urschrist vorzunehmen."

Allen mir nachgeordneten Stellen mache ich die genaueste Beachtung der vorstehenden Richtlinien für die Einsparung von Papier nachdrücklichst zur Pflicht.

Bufat für die nachgeordneten preußischen Dienftftellen:

Auf den Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers usw. vom 26. Juli 1937 (PrBesBl. S. 164) nehme ich hierbei Bezug.

Dieser Erlaß wird nur im MMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 7. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschung und Volksbildung. Im Auftrage: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Heichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordeneten Reichse und preußischen Dienststellen. — Z II a 2815/37.

(AMinAmtsblDtfc)Wiff. 1937 S. 373.)

410. Verbreitung der Renntniffe der Bebolkerungspolitik und der Erb- und Raffenpflege.

Im Interesse ber Verbreitung der Kenntnisser Bevölkerungspolitik und der Erbs und Rassenspslege gebe ich nachstehend Kenntnis von einem Kunderlaß des Herrn Keichs und Preußischen Ministers des Janern vom 4. Januar 1937 — Va I 921/36 — (KWBliV. S. 48) an alle kommunalen Aussichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindesverbände:

- "(1) Die Förderung der Bevölkerungspolitik, Erb- und Rassenpflege erfordert die Erfassung, Erziehung und Mitarbeit der gesamten
 deutschen Bevölkerung. Es ist eine Ehrenpflicht
 der Gemeinden als der volksnächsten Verwaltung,
 im Einklang mit den schon getroffenen gesetzlichen
 Maßnahmen die Tätigkeit der staatlichen oder
 gemeindlichen Gesundheitsämter und des Kassenpolitischen Amtes der NSDAB. durch Werbung
 und Aufklärung nach besten Krästen zu unterstüßen.
- (2) Ein geeignetes Mittel ist der Bezug der vom Rassenpolitischen Amte der Reichsleitung der NSDAB, herausgegebenen Zeitschrift sowie des Kalenders "Neues Volk".
- (3) Die Zeitschrift "Neues Volt", Blätter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP., erscheint monatlich und kostet je Nummer 0,25 KM, halb-jährlich 1,50 KM. Sie enthält stets eine Reihe einschlägiger kurzer Aufsähe und vorzügliches reiches Bildmaterial. Der Kalender "Neues Volt" 1937 bringt gleichfalls eine Wenge wirkungsvollster Bilder mit kurzen einprägsamen Kernsprüchen. Er kostet je Stück 0,85 KM.
- (4) Beide sind sowohl zur Unterrichtung der Bürgermeister und aller Angehörigen der Gesmeindeverwaltung auf dem Gebiete der Besvölkerungspolitik, Erds und Rassenpflege als auch zur Auslage in der Bevölkerung zugänglichen Räumen besonders geeignet. Ich empfehle daher größeren Gemeinden, die Zeitschrift und den Kalender "Reues Bolk" in einer den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechenden Anzahl durch den Buchhandel, die Post, die rassenpolitischen Amter dei den Gauleitungen der NSDAP. oder unmittelbar beim Berlag "Reues Bolk" (Berlin SW 19, Lindenstraße 44) zu bestellen."

Dieser Erlaß wird nur im AMinAmtsbl. Otschwiss. veröffentlicht.

Berlin, den 9. August 1937.

Der Neichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Heichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Keichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3343 M.

(MMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 374.)

b) Für Preußen

Wiffenschaft

a) Für das Reich

411. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 9 des Gesetzs, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (NGBl. S. 905) ist dem Elektrizitätswerk der Stadt Düsselsdorf in Düsseldorf die Genehmigung erteilt worden, als "Elektrisches Prüfamt 48" amtliche Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten auszusühren, und zwar

mit Gleichstrom. bis 5000 A 750 V, mit Wechsel- und Drehstrom bis 3000 A 25 000 V.

Berlin, den 21. Juli 1937.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Wacker.

Bekanntmachung. — W O 1532/37.

(RMinAmtsblDtfchWiff. 1937 G. 374.)

412. Gesundheitszeugnis der Bewerber.

Zum Bericht vom 2. März 1937 — 112/37 —. Ich vermag aus grundsäblichen Erwägungen nicht zu genehmigen, daß sich Bewerber das für die Aufnahme in eine Hochschule für Lehrerbildung vorgeschriebene amtsärztliche Zeugnis auch von Truppenärzten ausstellen lassen. Für die Ausstellung der amtsärztlichen Zeugnisse, die bei dem Eintritt in eine Hochschule für Lehrerbildung gesfordert werden, sind allein die Gesundheitsämter zuständig.

Berlin, den 3. Juni 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Voigtländer.

An den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbisdung in Oldenburg i. D. — WL 1308 Z II a, E II a.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, künftig hiernach zu versahren.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 9. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Wacker.

An die Herren Direktoren der preußischen Hochsichulen für Lehrers und Lehrerinnenbildung (außer Oldenburg i. D.), den Herrn Direktor der Hochsichule für Lehrerbildung in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit eigenen Einrichtungen für die Lehrerbildung. — WL 2233 ZIIa, EIIa.

(MMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 374.)

b) Für Preußen

413. Gesellschaft ber Wissenschaften zu Göttingen.

Das Preußische Staatsministerium hat die Wahl der Herren

1. Professor Richard Beder,

2. Professor Max Reich

zu ordentlichen Mitgliedern der Mathematisch-Physikalischen Klasse und

- 1. Georg Friederici in Ahrensburg bei Hamburg,
- 2. Einar Löfstedt in Lund,

3. Felix Piquet in Lille,

4. Frederik William Thomas in Oxford

zu auswärtigen Mitgliedern der Philologisch-Höfterischen Klasse der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen bestätigt.

Berlin, den 3. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs: Kunisch.

Bekanntmachung. — W N 1812 W P (b).

(AMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 375.)

Erziehung

a) Für das Reich

414. Schulsammlung des Volksbundes für bas Deutschtum im Ausland.

Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland (Bundesleitung) in Berlin hat zur Ermöglichung der Durchführung seiner Aufgaben die Abhaltung einer Schulsammlung beantragt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichse und Preußischen Minister des Innern und dem Herrn Reichsschatzmeister der NSDAB. bestimme ich, daß in der Zeit vom 16. dis 27. September 1937 eine Schulsammlung absgehalten wird, deren Durchführung in den Händen des VDA. liegt und zu der Schüler und Schülerinnen im Alter von Vollendung des 10. Lebensjahres ab herangezogen werden können.

Der Keichsschakmeister der NSDAP. hat im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Keiches der Hitler-Jugend die Genehmigung zur Teilnahme an der Sammlung erteilt. Jedoch ist das Sammeln lediglich innerhalb der Bekanntenstreise der Sammler gestattet und darf nicht auf Straßen und Plätzen, in Gast- und Vergnügungsstätten oder in anderen, jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu haus, sondern aus is ich ließlich in den Wohnungen der Sammler oder ihrer nächsten Vekannten geschehen. Dabei sind, wie schon bei früheren Sammlungen sür Zwecke

bes BDA., Quittungsbücher zu verwenden und über jeden gespendeten Betrag eine ordnungs-mäßige Quittung auszustellen. Die Sammeltätigkeit der Schüler und Schülerinnen und der Hitler-Jugend und die Abrechnung über die Sammelung hat außerhalb der Unterrichtsstunden zu liegen; eine Störung des Unterrichtsbetriebes darf dadurch nicht eintreten.

Berlin, den 21. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs: Runisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — WR 2724 E II a, E III b (b).

(MMinAmtsblDtfchWiff. 1937 G. 375.)

415. Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern, betreffend Heranziehung von Schulen und Erziehungseinrichtungen zur Grundsteuer.

Τ.

Am 1. April 1938 wird die Grundsteuer im Reichsgebiet auf das Reichsgrundsteuergeset (GrStG.) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) umgestellt werden. Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz ist unter dem 1. Juli 1937 ergangen (RGBl. I S. 733).

Hiernach wird sich die Rechtslage für die Heranziehung von Schus- und Erziehungseinrichtungen zur Grundsteuer folgendermaßen gestalten:

1. Schulen und Erziehungsanstalten.

Mit geringen, in diesem Zusammenhang nicht zu erörternden Ausnahmen sind allgemein steuerfrei:

- a) die vom Reich, den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebenen Erziehungseinrichtungen (§ 4 Ziff. 1 a und 6 GrStG.; § 11 GrStDBD.);
- b) die sonstigen Schulen und Erziehungsanstalten, die von der staatlichen Aufsichtsbehörde als öffentliche anerkannt sind (§ 14 Ziff. 1 a GrStDBD.);
- c) Adolf = Hitler = Schulen, Ordensburgen sowie Berufs = und Fachschulen der DAF. (§ 14 Ziff. 1 c GrStDBD.).

Für alle übrigen Schulen und Erziehungsanstalten kommt eine Befreiung von der Erundsteuer nur dann in Betracht, wenn anerkannt ist, daß der Benutungszweck "im Kahmen der staat-lichen Ausgaben liegt" (§ 14 GrStDVD.).

2. Schülerheime.

Mit geringen, in diesem Zusammenhange nicht zu erörternden Ausnahmen sind steuerfrei:

die Schülerheime (Fnternate) in den Adolf-Höltler-Schulen, in den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, in den Aufbauschulen, in den Ordensburgen, in den Landjahrlagern, in den Schullandheimen (§ 15 GrStDVD.).

In allen übrigen Fällen bedarf es für die Steuersbefreiung von Schülerheimen gleichfalls der bes on der en Anerkennung, daß ihr Benuhungszweck, im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt". Die Anerkennung ist auch bei Schülerheimen erforderlich, welche öffentlichen Schulen oder Erziehungsanstalten angegliedert sind.

II.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Anerkennung möglich ift, sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Schulen und Erziehungsanstalten.

Eine Rutung im Rahmen der staatlichen Aufgaben kann nicht schon dann anerkannt werden, wenn es sich um eine nach dem Lehrplan einer öffentlichen Schule unterrichtende Privatschule handelt, die neb en öffentlichen Schulen gleicher Art an den dem Staate vorbehaltenen Erziehungsaufgaben mitwirkt. Eine solche Anerkennung kann vielmehr nur dann ausgesprochen werden, wenn die Schule an Stelle einer öffentlichen Schule staatliche Erziehungsaufgaben erfüllt oder Aufgaben von besonderer erzieherischer Bedeutung wahrnimmt, die im staatlichen Interesse liegen. Entsprechend dem Ausnahmecharakter der Steuerbefreiung wird an das Vorliegen dieser Voraussehung ein strenger Maßstab anzulegen sein.

Schulen, die ausschließlich oder vorwiegend firchlichen Bedürfnissen dienen, nuten ihren Grundsbesitz nicht im Rahmen staatlicher Aufgaben.

2. Schülerheime.

Für die Anerkennung von Schülerheimen (§ 15 Abs. 1 GrStD&D.) genügt es nicht, daß die Schüler in ihnen auch miterzog en werden; das ist für alle Schülerheime selbstverständlich, in denen sich Schüler aufhalten, die noch der Erziehung bedürfen. Für eine Anerkennung ist es auch nicht ausreichend, wenn die Notwendigkeit des Schülerheims lediglich damit begründet wird, daß den Schülern weite Anmarschweiz, daß den Schülern weite Anmarschweiz oder die anderweitige Unterdringung am Schulort ersett werden sollen, oder daß die Schüler sogar aus allen Teilen des Keichsgebiets stammen. (Beispiel: Es gibt nur eine Glasdläserschule in Deutschland, so daß die meisten, die diese Schule besuchen wollen, in dem Ort Wohnung nehmen müssen.)

Die Anerkennung wird vielmehr grunds fählich nur dann ausgesprochen werden, wenn mit dem Schülerheim entweder ein besonderer

Erziehungszweck verfolgt wird (Beispiel: die im § 15 Abs. 2 bezeichneten Fälle), oder wenn der besondere Lehrzweck der Schule ein ständiges Zusammensein der Schüler auch bei Nacht erfordert (Beispiel: die Melkerschulen des Neichsnährstandes). Endlich wird ein Schülerheim auch dann anzuerkennen sein, wenn außer Zweisel steht, daß der Betrieb des Schülerheims lediglich dem Zweck dient, gesundheitlich gefährdeten oder zurückgebliebenen Kindern ein Wohnen unter gesunden Berhältnissen, die sie in der elterlichen Wohnung nicht haben, zu ermöglichen (Beispiel: die gemeindslichen Waldschulen für gesundheitlich gefährdete Großstadtjugend).

III.

Um die noch in diesem Jahre notwendige Veranlagung zur Grundsteuer nicht zu verzögern, ist es notwendig, schou jett eine Klärung darüber herbeizusühren, in welchen Fällen die Anerkennung, soweit sie nach I erforderlich ist, ausgesprochen werden kann. Im Einvernehmen mit den Herren Reichsministern der Finanzen und des Innern ordne ich daher an:

- 1. Bis zum 1. September 1937 ist mir unter Verwendung des anliegenden Formblattes — ge= trennt nach den einzelnen Schularten (allgemein= bildende Schulen; kaufmännische, hauswirtschaftliche, bergmännische, gewerbliche und sonstige Berufs= und Fachschulen; landwirtschaftliche Berufs= und Fachschulen; sonstige Erziehungsanstalten) — unter Beifügung von je zwei Durchschlägen zu berichten, bei welchen Schulen und Erziehungs= anstalten und bei welchen Schüler= heimen Ihres Amtsbereiches die Anerkennung ausgesprochen werden kann. Dabei weise ich noch= mals darauf hin, daß Schule und Erziehungsanstalt und Schülerheim jeweils getrennter An= erkennung bedürfen.
- 2. Anträge auf Bewilligung der Anerkennung (Steuerbefreiung) sind an die Schulaufsichtsbehörden, und zwar in Preußen an die Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) bzw. Regierungspräsidenten (Volks- und mittlere Schulen, Berufs- und Fachschulen), in den übrigen Ländern an die oberste Schulaufsichts= behörde bzw. die von ihr bestimmten Dienststellen zu richten. Befürwortet die Schulaufsichtsbehörde den Antrag, so ist die Anstalt in dem zu 1 bezeichneten Bericht zu berücksichtigen. Hält sie den Antrag für unbegründet, so hat sie den Antragsteller ablehnend zu bescheiden und das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei der ablehnenden Behörde Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde ist mir unter Benutung des in 1 be= zeichneten Formblattes eingehend zu berichten. Zwei Durchschläge sind beizufügen.
- 3. Die Entscheidung darüber, bei welchen Schulen, Erziehungsanstalten und Schülerheimen ich das für die Bewilligung der Steuerfreiheit erforderliche Einverständnis der Herren Reichsminister der Finanzen und des Innern herbeiführe, behalte ich mir vor. Über das Ergebnis der Prüfung werden die Schulaufsichtsbehörden und die Finanze

ämter durch mich bzw. den Herrn Reichsminister der Finanzen benachrichtigt werden.

Berlin, den 6. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschung und Volksbildung. Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E I b 526/37.

(MMinAmtsblDtfchWiff. 1937 S. 375.)

416. Aufklärungsaktion "Schückt die deutsche Ernte vor Brandgefahr".

Die unter Leitung des Keichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda stehende Keichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung führt in der Zeit vom 14. August 1937 dis Ende März 1938 eine Ausklärungsattion "Schütt die deutsche Ernte vor Brandgefahr" durch. Die Ausklärungsmaßnahmen sinden eine anschausiche Begründung in den Zahlenangaben der Keichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung über die Verluste, die dem deutschen Volksvermögen jährlich durch Brandschäden erwachsen:

Die jährlichen Kosten für Brandschäden betragen rund 400 Millionen Reichsmark; davon entfallen etwa 70 v.H., also 280 Millionen Reichsmark, auf das Land.

Die Hauptursache der Brände ist das menschliche Verschulden; denn zwei Drittel bis drei Viertel aller Brände werden sahrlässig oder böswillig von Menschen herbeigeführt.

Der Brandschaden an Vieh und Erntefrüchten ist so gewaltig, daß diese Verluste für die volle Ernährung von 200 000 Menschen ausreichen würden.

Die Zahl der Gebäudebrände beträgt jährlich etwa 120 000. An Mobiliarschadenbränden ereig-

nen sich jährlich etwa 230 000.

Wegen böswilliger Brandstiftung werden jährlich 600 bis 700 Volksfeinde bestraft; wegen Fahrlässigteit etwa 1200 Personen.

Allein die Kinder verursachen alljährlich etwa 5000 Brände beim Spiel mit Streichhölzern.

Ich ersuche baher, die Schüler und Schülerinnen aller Schularten in geeigneter Weise auf den durch Brandschäden verursachten Verlust an Volksevermögen und die Notwendigkeit der Gegenwirkung hinzuweisen. Dabei ist der Bedeutung der deutschen Ernte für die Ernährung des deutschen Volkes und der Notwendigkeit ihres Schutzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf den Vierjahresplan des Führers und Reichskanzlers Bezug zu nehmen.

Berlin, den 6. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Heichskommissar für das Saarland in Saar-

brücken, die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres-Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E II a 2168 E III, E IV, E V.

(AMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 377.)

417. Unfallversicherung im Luftschutz.

Bezug: Abt. IV a II 5479/37 vom 2. Juni 1937.

Luftschukübungen in Schulen sind Übungen im erweiterten Selbstschuk, der nach § 2 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschukzgeset von den zu ihm gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung der Ortspolizeiverwalter durchgeführt wird. In diesen Übungen tritt ein Versicherungsschuk nach § 11 des Luftschukzesets in Verbindung mit § 16 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschukzesetz nur dann ein, wenn die Übungen von den in § 13 Abs. 1 e genannten Stellen angeordnet worden sind. Der Keichsluftschukbund oder der Schulluftschukreserent in seiner Eigenschaft als Führer im Reichsluftschukbund sind zur Anordnung solcher Übungen demnach nicht berechtigt.

Anderseits ift die Abhaltung von Luftschußübungen in Schulen erwünscht. Die Anordnung solcher Übungen erfolgt, wenn lediglich die Schule beteiligt werden soll, nach § 13 Abs. 1 e zwedmäßigerweise durch den nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung polizeilich herangezogenen Betriedsluftschußleiter oder auch durch den Direktor

der Schule als Dienststellenleiter.

Der Ausdruck "Schul-Luftschutzübungen" kann zu Mißverständnissen Anlaß geben und ist künftig durch die Bezeichnung "Luftschutzübungen in Schulen" zu ersetzen.

Berlin, den 17. Juli 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Im Auftrage: Großkreuß.

An das Luftkreiskommando V, München.

Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Bolksbildung, Berlin W 8. — ZL I 3 o 2915/37.

Wird hiermit veröffentlicht. Berlin, den 9. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Frank.

E II e 1737 E III.

(AntinAmtsblDtschWiff. 1937 S. 377.)

418. Tag der deutschen Sausmufik 1937.

Der "Tag ber beutschen Hausmusit" wird in diesem Jahre am Dienstag, dem 16. November, durchgeführt werden. Die alljährliche Veranstaltung dieses Festtages der deutschen Hausmusit hat in allen Teilen des Reiches zu einer sehr erfreulichen Zusammenarbeit aller Kräfte Veranlassung gegeben, die den Ausbau eines gesunden deutschen Musikledens auf der Grundlage einer tätigen Anteilnahme des ganzen Volkes erstreben. Insbesondere gab von Jahr zu Jahr in steigendem Maße der "Tag der deutschen Hausmusik" Gelegenheit zu enger Zusammenarbeit zwischen Schuls und Privatmusikslehrerschaft. Die musikerzieherische Arbeit beider Gruppen an der deutschen Jugend ist hierdurch auf das stärkste gefördert worden.

Um dieses Zusammenwirken auch in diesem Jahre sortsetzen zu können, bittet die Arbeitssgemeinschaft für Hausmusik in der Reichsmusikkammer das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, den deutschen Schulen eine würdige Begehung des "Tages der deutschen Hausmusik" am 16. November 1937 durch einen Erlaß wiederum zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 22. Juli 1937.

Reichsmusikkammer. Arbeitsgemeinschaft für Hausmusik.

Im Auftrage: Juft.

An das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin W8, Unter den Linden 4. — II AfH/2073/37/J/Mat.

Abschrift übersende ich zur weiteren Beranlassung.

Ich weise noch darauf hin, daß die im Auftrage meines Ministeriums erscheinende Zeitschrift "Bölstische Musikerziehung" in einem der nächsten Hefte praktische Katschläge für eine sinnvolle Begehung des Tages der Hausmusik enthalten wird.

Der Erlaß wird nur im RMinAmtsblOtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 10. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Chrlicher.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und für Bolks und Mittelschulen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III a 2104/37 E II a, V a.

(AMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 378.)

419. Papierersparnis.

- 1. Die Fachgruppe Außenwerbung in der Reichsgruppe Handel der Organisation der gewerblichen Wirtschaft hat sich wegen der Ersparnis an Papier mit dem nachstehend abgedruckten Schreiben an mich gewandt. Ich ersuche, die Schüler und Schülerinnen der mir unterstellten Schulen entsprechend zu belehren.
- 2. Unter Bezugnahme auf den Kunderlaß vom 13. Mai 1937 E III a 1348 (KMinAmtsbl. DtschWiss. S. 268) weise ich darauf hin, daß eszweckmäßig ist, die gesammelten Seste gesondert zu stapeln und auch, wenn größere Mengen angehäuft sind, gesondert zu verkaufen, da es sich um verhältnismäßig wertvolles Papier handelt.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 2. August 1937.

Der Neichs- und Preußische Minister für Wissenschung und Bolksbildung. Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Keichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — Für Preußen: An die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Keichshauptstadt Berlin. — E II a 1919 E III, E IV, E V.

(AMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 378.)

Anlage.

Robstoffersparnis.

Einer ber Rohstoffe, bessen sparsame Berwendung im Rahmen der Ziele des Vierzahresplans liegt, ist Papier. Dieser Rohstoff wird u. a. zur Herstellung von Plakaten verwendet. Ein großer Teil der Plakate, die die Unternehmen der Wirtschaft für ihre Werbung und der Staat, die Partei und ihre Gliederungen für Ankündigungen dzw. Propaganda benußen, wird an den öffentlichen Anschlagstellen (Litsaßsäulen und Plakatanschlagtafeln) ansgeschlagen.

Leider werden diese Plakate vielsach von Personen abgerissen, beschmutt ober in sonstiger Weise beschädigt. An diesen Beschädigungen sind häusig Kinder beteiligt. Der Umsang der Beschädigungen aller Art ist ein derartig großer, daß über den normalen — ohne Beschädigungen — erforderlichen Bedarf hinauß in jedem einzelnen Fall eines Plakatsanschlages 15 bis 25 v. H. Ersapplakate geliefert werden wössen.

werden müssen.

Bei Wegfall der Beschädigungen durch Personen könnte ein wesentlicher Teil dieser Ersasplakate gespart werden. Hiermit wäre auf diesem Gebiet den Aufgaben des Vierjahresplans erheblich gedient.

Wir bitten den Herrn Reichsminister, in den ihm unterstellten Schulen bekanntgeben zu lassen, daß die Beschädigung von Plakaten die Durchführung des Vierjahresplans hindert, insoweit, als dieser die Ersparnis von Papier zum Ziele hat, und daß sie beshalb verwerflich und außerdem gemäß §§ 303 und 304 Strafgesetzbuch strafbar ist.

Berlin, den 3. Juni 1937.

Fachgruppe Außenwerbung in der Reichsgruppe Handel der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Geschäftsstelle Berlin.

(Unterschrift.)

An das Reichs- und Preußische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin W 8. — Dr. C/F. x.

420. Verzeichnis der Veränderungen unter den höheren Schulen der Länder.

A. Öffentliche höhere Schulen.

a) Anabenschulen.

Medlenburg.

Parchim: Reformrealghmnasium (bisher Ghmna- sium).

Baden.

Raftatt: Horst=Bessels-Realschule (bisher Oberrealschule).

b) Mädchenschulen.

Anhalt.

Dessau: Dreijährige Frauenschule.

Baden.

Karlsruhe: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der Fichteschule.

B. Private höhere Schulen.

a) Anabenschulen.

Illertissen: Oberrealschule. (Der Schule ist das Recht zur Abhaltung von Reiseprüsungen entzogen worden.)

Berlin, den 15. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Ehrlicher.

E III b 2073/36.

(AMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 379.)

421. Aufbewahrung der Reifeprüfungsarbeiten.

Bu IV B II 170. 14 vom 22. Juli 1937.

Die Reiseprüsungsarbeiten sind ein Bestandteil bes Schularchivs und fallen nicht unter die nach meinem Kunderlaß vom 13. Mai 1937 — E III a 1348 E II a, Z II a — (KMinAmtsblOtschWiss. S. 268) innerhalb des Schulgebäudes anfallenden und zu ersassend Altmaterialien.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 3. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Ehrlicher.

An den Herrn Thüringischen Minister für Volksbildung in Weimar. — Abdruck an die Unterrichtsberwaltungen der übrigen Länder, den Herrn Reichskommisser für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II und III) und die Herren Regierungspräsidenten. — E III e 1693.

(AMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 379.)

422. Schrift "Zur Steigerung ber Leiftungen in den Berufs- und Fachschulen".

In meinem Auftrage ist die Schrift "Zur Steigerung der Leistungen in den Beruss- und Fachschulen" herausgegeben, die in dem Berlage von Junker & Dünnhaupt in Berlin-Steglitz, Schloßstraße 88, erschienen ist. Sie enthält sieden Referate aus der Konferenz der Regierungs- und Gewerbeschulräte am 1. und 2. März 1937 in Berlin. Die Schrift kann durch den Buchhandel zum Preise von 1,60 RM bezogen werden.

Berlin, den 27. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschung und Volksbildung. Im Auftrage: Heering.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abeteilung für Berufs- und Fachschulwesen) und die Oberbergämter. — E IV 9670.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 379.)

423. Pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer — Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft.

Meine Erlasse vom 29. Januar 1936 — EV 3105/35 M, WIL — (MMinAmtsblOtschWiss. S. 95) und vom 10. Juni 1936 — EV 1921 WIL — (KMinAmtsblOtschWiss. S. 366) regeln die Ausbildung der Diplomlandwirte zu Landwirtschaftslehrern und Wirtschaftsberatern einheitlich für das Reich.

Die pädagogische Gesamtausbildung für Landwirtschaftslehrer ist der Borbereitungsdienst für das Lehramt der Land-

wirtschaft.

Dieser gliedert sich somit in zwei Hauptabschnitte:

I. die einjährige pädagogische Ausbildung, und zwar

a) die halbjährige wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung an Hochschulen für Lehrerbildung,

- b) die halbjährige praktisch = pädagogische Ausbildung an den hierfür anerkannten Landwirtschaftsschulen,
- II. die einjährige Ausbildung in der Wirtschaftsberatung an den zu Ib anerkannten Landwirtschaftsschulen.

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der pädagogischen Prüfung für Landwirtschaftslehrer ab. Die pädagogische Prüfung für Landwirtschaftslehrer ist die pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft.

Die pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft sindet im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres nach einer besonderen Ördnung der pädagogischen Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft statt.

Mit der pädagogischen Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft erbringt der Anwärter den Nachweis der Anstellungsfähigkeit für das Lehramt der Landwirtschaft (vgl. Erlaß vom 29. Januar 1936 — EV 3105 — Anlage § 10).

Ein Recht auf Anstellung wird durch die pädagos gische Staatsprüfung für das Lehramt der Lands wirtschaft nicht erworben.

Die Melbung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft erfolgt (wie im Erlaß vom 29. Januar 1936 — E V 3105 — Anlage § 9 vorgesehen) bei mir; die Einweisung der Anwärter in die Hochschulen für Lehrerbildung wird durch mich vorgenommen, die Einweisung in die für die Ausbildung in der praktisch-pädagogischen Tätigkeit bzw. in der Wirtschaftsberatung anerkannten Land= wirtschaftsschulen nehmen die Unterrichtsverwal= tungen der Länder vor; dort, wo der Reichsnährstand Träger der landwirtschaftlichen Fachschulen ift, werden die Anwärter für das Lehramt der Landwirtschaft durch den Reichsnährstand auf die Landes= bauernschaften verteilt und von diesen im Ein= vernehmen mit der zuständigen Unterrichtsver= waltung — in Preußen dem zuständigen Re= gierungspräsidenten — einer für die Ausbildung anerkannten Landwirtschaftsschule zugewiesen. Die Unterrichtsverwaltungen — in Preußen der zuständige Regierungspräsident — setzen die Anwärter von der erfolgten Zuweisung an eine anerkannte Landwirtschaftsschule in Kenntnis.

Wegen der zeitlichen Aufeinanderfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte verweise ich auf meinen Erlaß vom 30. März 1936 — EV 1135 —.

Die Meldung zur pädagogischen Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft hat spätestens bis zum 1. Februar und 1. August zu erfolgen, und zwar in Abänderung des Erlasses vom 29. Januar 1936 — E V 3105 — Anlage § 10 Abs. 3 bei den zuständigen Unterrichtsverwaltungen — in Preußen bei den zuständigen Regierungspräsidenten —. Sie ist durch die Hand des Direktors der für die Aussbildung anerkannten Landwirtschaftsschule vorzulegen, der den gemäß Erlaß vom 10. Juni 1936 — EV 1921 WIL — Ziff. 6 geforderten Eignungsbericht sowie die in Anlage 1 und 2 dieses Erlasses verlangten Prüfungsunterlagen beisügt. Wit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der Answärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis

auf Widerruf zum "Landwirtschaftsreserendar" ernannt.

Mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene pädagogische Staatsprüsung für das Lehramt der Landwirtschaft ist der Landwirtschaftseresendar berechtigt, die Berussbezeichnung "Landwirtschaftsassessen" zu führen. Er scheidet mit dem Tage der Eröffnung des Prüsungsergebnisses aus dem Beamtenverhältnis aus.

Berlin, den 2. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs: Runisch.

An das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München, das Württembergische Kultministerium in Stuttgart, das Babische Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, das Sächsische Ministerium für Volksbildung in Dresden, das Thüringische Ministerium für Volksbildung in Weimar, den Herrn Reichsstatthalter in Hessen in Darmstadt, das Mecklens burgische Staatsministerium (Abteilung Unterricht) in Schwerin, das Oldenburgische Ministerium der Kirchen und Schulen in Oldenburg, das Braunschweigische Ministerium für Volksbildung in Braunschweig, den Reichsnährstand (Ver-waltungsamt) in Berlin SW 11, den Herrn Reichsund Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft in Berlin, die Herren Regierungs= präsidenten und die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Weilburg, Cottbus und Lauenburg i. Pom. — EV 3050/36 WI, WL.

(AMinAmtsblDtschBiss. 1937 S. 379.)

424. Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenfeminar der NS.-Volkswohlfahrt in Speherbrunn (Pfalz).

Das von dem Amt für Bolkswohlfahrt des Gaues Saarpfalz der NSDAP. am 1. Juni 1937 in Speherbrunn (Pfalz) eröffnete Kindergärtnerinnens und Hortnerinnenseminar ist von mir als öffentliches Fachseminar im Sinne der Bestimmungen des § 2 der Ordnung der Prüfung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen an den vereinigten Seminaren und Lehrgängen vom 31. Dezember 1929 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr. Berw. in Preußen 1930 S. 22) anerkannt worden.

Berlin, den 27. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Frank.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — EVI 1471/37.

(KMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 380.)

b) Für Preußen

425. Ausstattung von Volks- und Mittelsschulen mit technischen Hilfsmitteln für den Unterrichtsfilm.

Im Erlaß vom 7. April 1930, betreffend Richt= linien für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern und Lehrerdienstwohnungen (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 114), ist unter Ziff. 5 bestimmt worden, daß in den Sonderräumen für besondere Unterrichtszweige Steckosen für Licht-bildapparate und einfache Verdunkelungsvorrichtungen (Vorhänge) vorzusehen sind. Da diese Vorrichtungen Voraussetzung für eine vollwertige Schulfilmarbeit darstellen, sind die Schulunterhaltungs= träger vielfach dazu übergegangen, Verdunkelungsvorrichtungen und Ansteckdosen auch außerhalb von Sonderräumen in hierfür geeigneten Schulklassen herzurichten. Gegen ein solches Vorgehen sind Einwendungen nicht zu erheben. Es muß im Interesse der Schulfilmarbeit vielmehr als erwünscht bezeichnet werden, daß bei Schulbauten und sumsbauten, insoweit Sonderräume für besondere Unters richtszweige nicht vorgesehen sind, möglichst ein Klassenzimmer mit Verdunkelungseinrichtung und einer Entnahmestelle für elektrischen Strom ausgestattet wird.

Werden Schulneubauten und sumbauten in Gegenden ohne elektrischen Anschluß durchgeführt, so sollte die Beschaffung eines Stromerzeugers und sein ordnungsmäßiger Einbau in dem Bauplan vorgesehen werden.

Dieser Erlaß wird nur im KMinAmtsbl. OtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Bojunga.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) in Berlin. — E II e 1652 V c.

(MMinAmtsblDtfchWiff. 1937 G. 381.)

426. Verzeichnis derjenigen öffentlichen höheren Schulen, an denen zu Oftern 1937 die erste Reises oder Schlußprüfung abgehalten worden ift und die danach als ausgebaute Vollanstalten oder Nichtvollanstalten zu gelten haben.

I. Vollanstalten.

Mäddenschulen.

Dstpreußen.

Königsberg: Dreijährige Frauenschule verbunden mit dem städtischen Goethe-Lyzeum.

Königsberg: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der Oftpreußischen Mädchengewerbeschule.

Marienwerder: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Hermann-Balk-Schule (Oberlhzeum).

Grenzmark Posen=Westpreußen. Schneidemühl: Städtische dreijährige Frauenschule.

Groß = Berlin.

Berlin: Staatliche Augustaschule (Gymnasium versunden mit der Studienanstalt).

Berlin: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Elisabethschule.

Berlin: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Viktoria-Fachschule.

Dahlem: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Gertraudenschule.

Brandenburg.

Forst: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der städtischen Luisenschule.

Potsdam: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Handels- und Gewerbeschule.

Pommern.

Stettin: Dreijährige Frauenschule verbunden mit dem Gesenius-Wegener-Oberlyzeum.

Swinemunde: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Fontaneschule.

Sachsen.

Magdeburg: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der städtischen Viktoriaschule.

Schleswig = Holstein.

Altona: Dreijährige Frauenschule an der Mädchenfachschule. (Die Schule ist zum 1. April 1937 in den Bereich der Hansestadt Hamburg übergegangen.)

Riel: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der städtischen Hindenburgschule.

Sannover.

Göttingen: Dreijährige Frauenschule verbunden mit dem städtischen Oberlyzeum.

Hannover: Dreijährige Frauenschule verbunden mit dem städtischen Oberlyzeum.

Lüneburg: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der staatlichen Wilhelm-Raabe-Schule.

Wilhelmshaven: Dreijährige Frauenschule versunden mit der städtischen KöniginsLuisesSchule. (Die Schule ist zum 1. April 1937 in den Bereich des Freistaates Oldenburg übergegangen.)

Westfalen.

Bielefeld: Dreijährige Frauenschule verbunden mit der städtischen Cecilienschule.

Hamm: Dreijährige Frauenschule verbunden mit dem städtischen Oberlyzeum.

II. Nichtvollanstalten.

Anabenschulen.

Schleswig = Holftein.

Lokstebt: Städtische Realschule. (Die Schule ist zum 1. April 1937 in den Bereich der Hansestadt Hamburg übergegangen.)

Mäddenschulen.

Niederschlesien.

Breslau: Städtisches Lyzeum. Bunzlau: Städtisches Lyzeum.

Sannover.

Uelzen: Stäbtisches Lyzeum.

Berlin, den 15. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Ehrlicher.

E III b 2073/36.

(KMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 381.)

427. Verzeichnis derjenigen privaten höheren Schulen, denen auf Grund der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen das Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung mit Wirkung der gegenseitigen Anerkennung verliehen ist, und der privaten Nichtvollanstalten, die das Recht erhalten haben, Schlußprüfungen auf Grund der Schlußprüfung an den höheren Nichtvollanstalten in Preußen vom 30. April 1928 abzuhalten.

Vollanstalten.

a) Anabenschulen.

Pommern.

Misdron: Private Baltenschule (Oberrealschule und Reformrealgymnasium).

b) Mädchenschulen.

Bocholt: Dreijährige Frauenschule am privaten katholischen Oberlyzeum.

Lüdinghausen: Dreijährige Frauenschule am privaten katholischen Oberlhzeum.

Stift Keppel: Dreijährige Frauenschule am privaten Lyzeum.

Berlin, den 15. Juli 1937.

Der Reichse und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Ehrlicher.

E III b 2073/36.

(AMinAmtablDtschWiss. 1937 C. 382.)

428. Ausgestaltung der naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume und Lehrmitt Isammlungen.

Obgleich ich in dem Kunderlaß vom 29. August 1933 — U II F 9026 U II C — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 234) bereits darauf hingewiesen habe, daß es empsehlenswert sei, bei der Aufstellung von Um- und Neubauentwürsen für die naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume bei höheren Schulen und bei der Ausgestaltung der Lehrmittelssammlungen für diesen Unterricht die Mitwirtung der Staatlichen Haterricht in Berlin vor Aufstellung des Entwurfs in Anspruch zu nehmen, sind mir in letzter Zeit wiederum Fälle bekannt geworden, in denen erst der fertige Entwurf dieser Dienststelle zur Begutachtung zugeleitet worden ist. Die Prüfung ergab, daß der Entwurf in wesentlichen Teilen umgearbeitet werden mußte und daß die Ausführung während der beabsichtigten Zeit nicht mehr durchsgesührt werden konnte.

Ich bestimme daher, daß in Zukunft in folgender Weise zu versahren ist:

1. Vor Aufstellung eines Entwurfs flärt die Schule im Einvernehmen mit dem Preußischen Staats- hochbauamt durch Schriftwechsel mit der Hauptstelle den Umfang des Bedarfs, die Art und das Ziel der Umgestaltung und sonstige besonderen Wünsche.

2. Nach Klärung dieser Erundlagen sind Entwurfsstizzen durch das Hochbauamt im Benehmen
mit Anstaltsleiter und Schulaussichtsbehörde
aufzustellen und der Hauptstelle zur Stellungnahme zuzuseiten, deren Anregungen — soweit
dies im Kahmen der Gesamtplanung möglich
ist—bei dem Vorentwurf zu berücksichtigen sind.

3. Nach Prüfung und Genehmigung des Vorentwurfs durch die Zentralinstanzen — bzw. in einfach gelagerten Fällen durch den Oberpräsidenten — besucht der Fachlehrer und dei größeren baulichen Maßnahmen (über 20 000 KM) auch der bauleitende Beamte oder dessen Vertreter die Musterräume der Hauptstelle. Heiten zu besprechen und zu klären und im Anschluß daran der aussiührliche Entwurf aufzustellen.

Ich ermächtige die Oberpräsidenten, die bei den staatlichen höheren Schulen durch die Reise der Fachlehrer entstehenden Unkosten auf Ausgabetitel 27 des Schulkassenanschlags zur Zahlung anzuweisen.

Der Erlaß wird im RMinAmtsblOtschWiss. und im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht werden.

Berlin, den 26. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Bojunga.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin. — E III c 236 II E III a, E I b.

(KMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 382.)

429. Herbstreifeprüfung an Oberlhzeen und Frauenschulen.

Bu VI 13851 gen. vom 21. Juli 1937.

Ihre Auffassung, daß der Kunderlaß vom 15. Januar 1936 — E III e 7 — (KMinAmtsbl. Otschwiss. S. 62) über die Abhaltung von Keise prüsungen zum Oster= und Herbsttermin auch auf Mädchenschulen anzuwenden ist, ist zutreffend.

Berlin, den 28. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschung und Volksbildung. Im Auftrage: Ehrlicher.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Münster und die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III o 1678.

(AMinAmtsblDtschBiss. 1937 S. 383.)

Volksbildung

a) Für bas Reich

430. Werbung für das Gesundheitsschrifttum.

Die Keichsschrifttumskammer, Abteilung Keichsarbeitsgemeinschaft für deutsche Buchwerbung, führt in den nächsten Monaten eine Werbung für Gesundheitsschrifttum durch. Die Werbeaktion sieht die Verteilung von Buchauswahlverzeichnissen vor, die über die Organe der Gesundheitsfürsorge und vor allem über den Buchhandel zur Verteilung kommen sollen. Ebenso wird in großer Auflage über den Buchhandel ein Plakat "Das Buch hilft gesund seben" zur Verteilung kommen.

Auch wird von der Reichsschrifttumskammer in Zusammenarbeit mit der Reichsärzteführung, der NS.-Volkswohlfahrt, der Reichswirtschaftskammer und der Deutschen Arbeitsfront ein großer Photowettbewerb durchgeführt werden. Zur Teilnahme berechtigt an diesem Wettbewerb ist jeder Volksegenosse. Dem einzelnen Teilnehmer am Wettbewerb ist die Aufgabe gestellt, Motive aus der täglichen Gesundheitspflege im Vild festzuhalten.

Ich weise auf die von der Reichsarbeitsgemeinschaft für deutsche Buchwerbung in Aussicht genommenen Maßnahmen empfehlend hin.

Berlin, den 29. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Obers und Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichspund preußischen Dienststellen. — V b 1777 (b) E II a, E III, K.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 383.)

431. Film "Tannenberg".

Nach § 5 Abs. 1 Sat 1 der Gemeinsamen Richtlinien vom 26. Juni 1934 (Anlage E meines Kunderlasses vom gleichen Tage — RK 5020 U II —, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 195) habe ich den Film "Tannenberg" in gefürzter Fassung für die staatspolitischen Filmveranstaltungen in den Schulen des gesamten Reichsgebiets (mit Ausnahme der Grundschulklassen) zugelassen.

Dieser Erlaß wird nur im KMinAmtsbl. Dtschwiss. veröffentlicht.

Berlin, den 14. August 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Vertretung: Bschinksch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — Vo 2207 E II a, E III a.

(AMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 383.)

b) Für Preußen

432. Ordnungen der staatlichen Prüfungen I. für Organisten und Chorleiter, II. für Diplom-Rirchenmusiker in Preußen.

An die Stelle der Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen vom 25. November 1925 / 8. März 1933 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. 1925 S. 374 und 1933 S. 76) tritt die nachstehend unter I abgedruckte Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter. Außerdem habe ich für Kirchenmusikstudierende, die die staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter mit "gut" bestanden haben und noch ein zusätzliches Kirchenmusikstudium von vier Halbjahren ablegen, die unter II absgedruckte Ordnung der staatlichen Diplomprüfung sür Kirchenmusiker erlassen.

Beide Prüfungsordnungen gelten zunächst nur für das Land Preußen. Die Frage der Ausdehnung ihrer Geltung auf weitere Teile des

Reichs wird erwogen.

Die Prüfungen für Organisten und Chorleiter werden, wie bisher, abgehalten in

Berlin (Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik),

Köln (Hochschule für Musik in Köln),

Breslau (Oberpräsident, Abteilung für höheres Schulwesen in Breslau),

Königsberg (Institut für Kirchen= und Schul= musik bei der Universität Königsberg).

Die dort bisher bestehenden Prüfungsausschüsse

werden neu gebildet.

Die Prüfung für Diplom-Kirchenmusiker wird im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Studium an der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berkin zunächst nur an dieser Hochschule von einem besonderen Prüfungsausschuß abgenommen. Für die Prüfung für Organisten und Chorleiter ist im übrigen wie bisher auch die private

Vorbereitung zugelassen.

Die Prüfungsordnung für Organisten und Chorleiter tritt am 1. Januar 1938, die Ordnung der staatlichen Diplomprüfung für Nirchenmusik dagegen sofort in Kraft. Sosern sich für die in der Ausdildung für die Prüfung für Organisten und Chorleiter begriffenen Studierenden Härten aus der Neuordnung ergeben sollten, ersuche ich, von Fall zu Fall zu berichten.

I.

Staatliche Brüfung für Organisten und Chorleiter.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter gibt Kirchenmusikstudierenden evangelischen und katholischen Bekenntnisses die Möglichkeit, ihre Besähigung zum Amt eines Organisten und Chorleiters vor einem staatlich eingesetzen Prüfungsausschuß nachzuweisen. Sie will gleichzeitig die Kirchenbehörden in ihrem Bestreben unterstützen, Organisten- und Chorleiterstellen mit Persönlichkeiten zu besetzen, die, sest im Boden deutschen Bolkstums wurzelnd, dem Charakter sowie dem künstlerischen Können und Wissen nach zur Verwaltung eines solchen Amtes geeignet sind.

§ 2.

Die staatliche Krüfung für Organisten und Chorleiter findet vor den vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingesetzten Prüfungsausschüssen statt.

§ 3.

Die Prüfungsausschüsse setzen sich zusammen aus dem staatlichen Beauftragten als Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern. Der Minister behält sich vor, zu den Prüfungen besondere Beauftragte zu entsenden.

§ 4.

Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Der Minister setzt auf Vorschlag der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Prüfungstermine sest, deren Bekanntmachung im Reichsministerialantssblatt Deutsche Wissenschung und Volksbildung erfolgt.

II. Zulassung zur Prüfung.

§ 5.

Der Bewerber*) muß das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6.

Alle Bewerber haben eine mindestens zweis
jährige musikalische, liturgische und gesangliche Außbildung und eine angemessene liturgisch-musikalische Braktikantentätigkeit nachzuweisen.

§ 7.

Das Zulassungsgesuch ist zwei Monate vor dem bekanntgegebenen Termin an den Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses zu richten.

§ 8.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf:

2. das Abschlußzeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsiährigem Lehrgang oder das Schlußzeugnis eines Lyzeums oder ein entsprechendes gleichwertiges Zeugnis in Urschrift oder be-

hördlich beglaubigter Abschrift.

Bei hervorragender musikalischer Begabung kann ausnahmsweise von dem Besitz eines solchen Schulzeugnisses abgesehen werden, wenn es dem Bewerber möglich ist, in anderer Form eine genügende Allgemeinbildung nachszuweisen; die Entscheidung darüber steht dem Minister zu;

3. Zeugnisse über die in § 6 geforderte Vor-

bildung;

4. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung;

5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis;

6. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber ein öffentliches Amt nicht bekleidet;

7. gegebenenfalls das Zeugnis über eine bereits früher versuchte Ablegung der Brüfung.

8 9.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsicheidet auf Erund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 die Entscheidung dem Minister vorbehalten ist.

§ 10.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50 RM und ist

vor Eintritt in die Prufung zu entrichten.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er wegen Krankheit oder anderer nicht vorherzusehender Hindernisse die Prüfung nicht beginnen kann oder eine begonnene aufgeben muß, wird die eingezahlte Gebühr auf Antrag zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleibt der Betrag verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

III. Einteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung.

§ 11.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 12.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- 1. Gehörbildung (Musikbiktat) ... ½ Stunde,
- 2. Musiklehre (Komposition) 4½ Stunden.

^{*)} Unter "Bewerber" ist auch "Bewerberin" zu verstehen.

§ 13.

Die prattisch-mündliche Prüfung umfaßt:

1. Liturgik und Kirchenkunde	20 Minuten,
2. Singen und Sprechen	20 ,,
3. Künftlerisches Orgelspiel	30 "
4. Liturgisches Orgelspiel	30 "
5. Orgelfunde	20 ,,
6. Alavierspiel	30 "
7. Chorleitung	30 "
8. Gehörbildung und Musiklehre.	20 "
9. Musikgeschichte	20 ,,

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Höchstzeiten, die nicht überschritten werden sollen.

Bei jeder praktisch-mündlichen Prüfungsleistung müssen wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

IV. Forderungen in der Prüfung.

§ 14.

Schriftliche Prüfung.

1. Gehörbildung.

Musikdiktate im einstimmigen und dreis bis vierstimmigen Sat.

2. Musiklehre (Romposition).

Stilgerechtes Harmonisieren eines Cantusfirmus-Vorspiel zu einem gegebenen Choral. Komposition eines Präludiums, einer Fuge oder einer Motette. Modulation. Instrumentieren eines Chorals für Blasinstrumente.

§ 15.

Praftifdemundliche Prüfung.

1. Liturgit und Rirchenkunde.

a) Für evangelische Bewerber:

Wesen und Aufgabe der Liturgie. Entwicklungsgeschichte des christlichen Gottesdienstes. Die
römische Messe. Luthers deutsche Messe. Mette
und Vesper der lutherischen Kirche. Die heutige
Form der Gottesdienste in der lutherischen, resormierten und uniierten Kirche. Liturgische
Resormbestrebungen der Gegenwart. Das Kircheniahr. Musikalische Anlage von Haupt- und Nebengottesdiensten, kirchlichen Feiern und geistlichen
Konzerten. Gesangbuchkunde. Genaue Kenntnis
des neuen Gesangbuches.

b) Für katholische Bewerber:

Messe, Vesper und Complet. Kirchenjahr. Kirchenkalender. Liturgische Bücher und liturgische musikalisches Schrifttum. Verordnungen über Kirchenmusik. Allgemeines Verständnis der litursgischen Gesangstexte. Für alle Bewerber ist die Veschäftigung mit dem alten geistlichen Spiel und den gegenwärtigen Vestrebungen zur Neubelebung chorischer Spielsormen in der Gemeinde verspslichtend.

2. Singen und Sprechen.

Musikalisch einwandfreier, stilentsprechender und lebendiger Bortrag von geistlichen Volksliedern, schlichten Kunstliedern oder Arien bei müheloser, fehlerfreier Tongebung.

Natürliche, ungekünstelte Wiedergabe von geistlichen Sprachkunstwerken in sinngemäßer lebendiger Gestaltung.

Auf dem Gebiet der Stimmkunde und Stimmerziehung Kenntnis von Bau- und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane.

Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsätze für eine gesunde, auf den natürlichen Anlagen aufbauende Sprech- und Singeerziehung in der Einzel- und Gemeinschaftsunterweisung.

Behandlung von Stimmfehlern.

3. Rünftlerisches Orgelspiel.

Musikalisch einwandfreie, sinngemäße und lebendige Wiedergabe von einigen selbstgewählten größeren Kompositionen älterer und jüngerer Meister.

Vomblattsingen mittelschwerer Stücke und Be-gleitungen.

Kenntnis der Hauptwerke der großen Meister.

4. Liturgisches Orgelspiel.

Transponieren eines vierstimmigen Choralsates vom Blatt. Verschiedene Harmonisierung und Nesgistrierung eines Chorals. Aussührung eines Chorals als Tenor eines dreistimmigen und als Baß eines vierstimmigen Sates. Modulationen mit Verwendung eines Motivs. Improvisieren eines Choralvorspiels und einer Fughette. Stilsgerechte Vegleitung des liturgischen Altargesangs und der Psalmodien.

Die katholischen Bewerber haben außerdem praktische Proben im Vortrag des gregorianischen Chorals und einer stilgerechten Begleitung zu geben.

5. Orgelfunde.

Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Orgel und des Orgelbaues. Kenntnis der wichstigften Orgelteile und Ladenspsteme. Störungen. Stimmen der Pfeisen. Orgeldispositionen.

6. Klavierspiel.

Vortrag einiger mittelschwerer, charakteristischer Werke aus den Hauptepochen der Alaviermusik einsichließlich des arteigenen Schaffens der Gegenwart nach Wahl des Bewerbers. Vomblattspielen leichter bis mittelschwerer Sätze und Begleitungen.

7. Chorleitung.

Erarbeitung und sinngemäße Darbietung eines mittelschweren Chorsakes für gleiche ober gemischte Stimmen, der dem Bewerber einen Tag vor der Prüfung bekanntgegeben wird.

Unlage.

8. Gehörbildung und Musiklehre.

Erfassen schwieriger Intervalle und Aktorde, Vertrautheit mit der Harmonielehre und dem Kontrapunkt, Kenntnis der Formenlehre. Spielen eines bezifferten Basses. Vomblattspiel vier= stimmiger a-cappella-Partituren in alten Schlüsseln. Partiturspiel einfacher Werke für Chor baw. Orchester. Vomblattsingen in verschiedenen Schlüsseln.

9. Musikgeschichte.

Abersicht über die allgemeine Musikgeschichte. Vertrautheit mit der Geschichte der Kirchenmusik und der firchenmusikalischen Literatur.

V. Prüfungsergebnis.

§ 16.

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit "fehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (2-3), "genügend" (3) und "nicht genügend" (4) beurteilt.

Schwächen in den einzelnen Fächern können ausgeglichen werden; jedoch ist bei "nicht ge-nügenden" Leistungen in Liturgik und Kirchenfunde (§ 15 Nr. 1), Singen und Sprechen (§ 15 Nr. 2), künstlerischem und liturgischem Orgelspiel (§ 15 Nr. 3, 4) und Chorleitung (§ 15 Nr. 7) ein Ausgleich nicht zulässig. Nach dem Gesamtergebnis erklärt der Vorsitzende die Prüfung als "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "befriedigend bestanden", "bestanden" oder "nicht bestanden".

VI. Wiederholung der Prüfung.

§ 17.

Ist eine Wiederholung der Prüfung zu fordern, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nach welcher Zeit diese frühestens stattfinden kann. Bei Wiederholung können einzelne Teile der Brü-fung, die mit "gut" bewertet wurden, erlassen werden.

§ 18.

Die Prüfungsgebühr beträgt auch bei Wieder= holung der Prüfung 50 RM und ist vor Eintritt in die Brüfung zu entrichten.

§ 19.

Bewerber, die zweimal die Prüfung nicht be= standen haben, werden zu einer weiteren Brüfung nicht zugelassen.

VII. Prüfungszeugnis.

über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber in jedem Falle, mag die Prüfung bestanden oder nicht bestanden sein, nach dem an= liegenden Muster ein Zeugnis ausgestellt, das durch das Siegel des Prüfungsausschusses, die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mit= gliedes des Ausschusses beglaubigt sein muß.

Bei Wiederholung einer Prüfung wird dem Bewerber unter Einbehaltung des alten Zeugnisses

ein neues Zeugnis ausgestellt.

Beugnis

über die Ablegung der flaatlichen Prufung für Organisten und Chorseiter.

Name
Konfession, geboren am
in, hat nach Vorlage der vor-
zeschriebenen Zeugnisse und Nachweise vor dem
interzeichneten Ausschuß eine Prüfung nach Maß-
gabe der Prüfungsordnung vom
ibgelegt und diese

... bestanden.

I. Art der Borbildung.

II. Urteile über die Fächer.

Liturgik und Kirchenkunde:	
Singen und Sprechen:	
Künstlerisches Orgelspiel:	
Liturgisches Orgelspiel:	
Orgelfunde:	
Gregorianischer Choral:	
Alavierspiel:	
Chorleitung:	
Gehörbildung und Musiklehre:	
Musikgeschichte:	

III. Bemerkungen.

(Hier ist anzugeben, ob und wann eine Wiederholung stattzufinden hat; Anlagen und Leistungen, die über die Prüfungsordnungen hinausgehen, werden ausdrücklich vermerkt.)

 den	***************************************	19

Brüfungsausschuk.

Vorsitzender.

Mitglied.

H.

Staatliche Diplomprüfung für Kirchenmufiker an der Staatligen Sochicule für Mufikerziehung und Kirchenmufik in Berlin-Charlottenburg.

I. Allgemeines.

Nach einem zusäßlichen Studium von vier Halb= jahren an der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin können Bewerber,*) die die

^{*)} Unter "Bewerber" ift auch "Bewerberin" zu verstehen.

staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter mit "gut" bestanden haben, in einer Abschlußprüfung das "Staatliche Diplom als Kirchenmusiker" er= werben.

Der Inhaber dieses Diploms ist berechtigt, den Grad eines "Diplom-Kirchenmusikers" zu führen.

Die "Staatliche Diplomprüfung für Kirchenmusiker" an der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik wird vor dem vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingesetzten Prüfungs= ausschuß abgelegt. Die Prüfung findet nach Bedarf in jedem Halbjahr statt.

II. Zulassung zur Prüfung.

Der Bewerber muß nach einem mindestens zweijährigen Studium die Ablegung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter mit dem Ergebnis "gut" nachweisen. Darüber hinaus muß er ein zweijähriges Zusatstudium in Kirchenmusik an der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin durchgeführt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Minister.

Der Bewerber hat im Laufe des Zusatstudiums auf folgenden Gebieten schriftliche Arbeiten anzufertigen:

1. Liturgik und Kirchenkunde,

2. Methodik des Klavier- und Orgelspiels,

3. Orgelkunde,

4. Komposition (zwei Kompositionen, instrumental

oder vokal, in strenger oder freier Form), 5. Bearbeitungen (Einrichtungen und Auß-arbeitung eines Werkes der Generalbaßzeit).

Die Themen werden dem Studierenden gestellt. Jede Arbeit ist mit einer Frist von vier Wochen sertigzustellen; zwei Monate vor der Krüfung muß die letzte Arbeit abgegeben sein. Jeder Arbeit hat der Betwerber eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, daß sie ohne fremde hilfe selbständig angefertigt ist.

§ 5.

Alle Bewerber müssen sich mindestens während der letten beiden Semester in der kirchenmusikalischen Praxis als Assistenten oder in Wahrnehmung eines selbständig übernommenen Amtes betätigt und bewährt haben.

§ 6.

Das Zulassungsgesuch ist zu Beginn des Prüfungssemesters an den Direktor der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Gesuch sind gegebenenfalls beizufügen:

1. ein Antrag zwecks Prüfung in Komposition als Wahlfach (siehe § 13), mit welchem zugleich eigene Kompositionen vorzulegen sind,

- 2. ein Antrag auf Erteilung einer Lehrbefähigung (fiehe § 16),
- 3. gegebenenfalls das Zeugnis über eine bereits früher versuchte Ablegung der Prüfung.

§ 8.

Der Direktor der Hochschule entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung.

§ 9.

Die Prüfungsgebühr beträgt 80 RM und ift vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er wegen Krankheit oder anderer nicht vorher= zusehender hindernisse die Prüfung nicht beginnen kann oder eine begonnene Prüfung aufgeben muß, wird die eingezahlte Gebühr auf Antrag zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleibt der Betrag verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

III. Einteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung.

§ 10.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 11.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. Gehörbildung (Musikdiktat)..... ½ Std. 2 a) Musiklehre und Komposition . .) je 41/2 Std. b) Rompositionals Wahlfach (siehe

§ 12.

Die praktisch-mündliche Prüfung umfaßt:

and the state of t	4.465	aper
1. Liturgik und Kirchenkunde	20	Minuten,
2. Singen und Sprechen	30	,,,
3. Künstlerisches Orgelspiel	45	"
4. Liturgisches Orgesspiel	45	- "
5. Orgelkunde	20	"
6. Klavierspiel	30	"
7. Chor= und Orchesterleitung je	20	"
bzw. zusammen	40	1)
8 a) Gehörbildung und Musiklehre.	30	"
b) Komposition als Wahlfach	30	***
(siehe § 13)		
9. Musikalische Volkskunde und		
Volksspiel	20	"
10. Wäusikgeschichte	30	
11. Systematische Musikwissenschaft.	1 30	11

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Höchst= zeiten, die nicht überschritten werden sollen.

§ 13.

Der Bewerber kann in der schriftlichen und mündlichen Prüfung an Stelle von Musiklehre Komposition als Wahlfach nehmen. Ein ent= sprechender Antrag ist mit dem Zulassungsgesuch einzureichen.

IV. Forderungen in der Brüfung.

§ 14.

Schriftliche Brufung.

1. Gehörbildung.

Schwierige Musikbiktate im einstimmigen, zweistimmigen — kontrapunktischen und dreis oder vierstimmigen - harmonischen Sat.

2a. Musiklehre (Romposition).

Stilgerechtes Harmonisieren eines Cantus firmus, Vorspiel zu einem gegebenen Choral. Komposition eines Choralvorspiels, einer Fuge oder einer Motette. Motivische Modulation. Instrumentieren eines Chorals für Blasinstrumente.

2b. Romposition als Wahlfach.

Die Forderungen sind die gleichen wie unter 2a. jedoch sind die gestellten Aufgaben schwieriger und umfangreicher.

§ 15. Brattifd=mündliche Brufung.

1. Liturgit und Rirchentunde.

a) Für evangelische Bewerber:

Das theologische Problem des evangelischen Gottesdienstes. Wesen und Aufgabe der Liturgit. Forderungen an eine evangelische Kirchenmusik.

Entwicklungsgeschichte der Liturgik. Der Gottesdienst der Urkirche. Die Liturgien der Ostkirche. Die römische Messe. Luthers neuer gottesdienstlicher Ansab. Die verschiedenen konfessionellen Formen des evangelischen Gottesdienstes. Geschichte der Preußischen Agende. Der Agendenentwurf von 1930. Liturgische Reformbestrebungen der Gegen= wart.

Kirchentonarten und Psalmtöne. Das Kirchenjahr. Geschichte des christlichen Kirchenbaus. Baramentenkunde.

Geschichte des Hunnengesangs. Gesangbuch= funde. Die Frage des Einheitsgesangbuches.

Musikalische Anlage von Haupt- und Nebengottesdiensten, Metten und Bespern, kirchlichen Feiern und geistlichen Konzerten. Kenntnis der dafür geeigneten alten und neuen Chor- und Orgelliteratur.

Auswendigsingen der wichtigsten Kirchenlieder.

b) Für katholische Bewerber:

Messeund Offizium. Kirchenjahr. Kirchenkalender. Liturgische Bücher und liturgisch-musikalisches Schrifttum. Kenntnis der für den liturgischen Gebrauch geeigneten Chorliteratur, insbesondere der alt= klassischen Polyphonie sowie auch des zeitgenössischen Schaffens. Musikalische Anlage liturgischer und außerliturgischer Gottesdienste. Renntnis Kirchensprache bzw. ein durch das Studium guter Übersetzungen erworbenes allgemeines Verständnis der liturgischen Gesangsterte. Bestimmungen über Rirchenmusik.

2. Singen und Sprechen.

a) Singen.

Musikalisch einwandfreier, stilentsprechender und lebendiger Vortrag von geistlichen Volksliedern, schlichten Kunftliedern oder Arien bei müheloser, fehlerfreier Tongebung. Kenntnis der Hauptabschnitte in der geschichtlichen Entwicklung des Runstliedes.

b) Sprechen.

Vorbildliche, mundartfreie Lautbildung bei der Sprachausübung (Umgangssprache) im Sinne einer gepflegten Gemeinsprache (Hochsprache). Natürliche, ungekünstelte Wiedergabe von geistlichen Sprachkunstwerken in sinngemäßer, lebendiger Gestaltuna.

c) Stimmkunde und Stimmerziehung. Kenntnis von Bau- und Wirkungsweise der

Stimm- und Börorgane.

Grundlagen der Stimmwissenschaft.

Sprech- und Singeerziehung. Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme; Grundsate für eine gesunde, auf den natürlichen Anlagen aufbauende Sprech= und Singeerziehung in der Einzel= und Gemeinschaftsunterweisung; Erkennen und Beurteilen der häufigsten Sprech= und Singefehler und ihrer seelisch-körperlichen Ursachen: handlung von Stimmfehlern; die Kinderstimme und ihre Entwicklung zur Erwachsenenstimme.

3. Rünftlerisches Orgelspiel.

Musikalisch einwandfreie, sinngemäße und lebendige Wiedergabe eines großen Werkes von Joh. Seb. Bach und eines älteren Meisters, dazu ein schwieriges Orgelwerk aus dem arteigenen Schaffen der Gegenwart.

Vomblattspiel mittelschwerer Stücke und Bealeitungen.

Kenntnis der Hauptwerke der großen Meister; insbesondere haben evangelische Bewerber an einer Reihe von Beispielen die Beherrschung der Bachschen Choralbearbeitungen, katholische Bewerber Kenntnis der aus dem kirchlichen Melodien= herausgewachsenen Orgelliteratur zuweisen.

4. Liturgisches Orgelspiel.

Transponieren eines vierstimmigen Choralsates Berschiedene Harmonisierung und eines Chorals. Ausführungen eines vom Blatt. Registrierung eines Chorals. Chorals als Tenor oder Baß eines drei- oder vierstimmigen Sațes. Längere Modulationen mit Ver-wendung eines Motivs. Improvisieren eines Choralvorspiels nach dem Muster der Bachschen kleinen Choralvorspiele. Durchführung eines gegebenen Themas in Fugenform. Stilgerechte Begleitung des liturgischen Altargesangs und der Psalmodien.

Die katholischen Bewerber haben außerdem praktische Proben im Vortrag des gregorianischen Chorals und einer stilgerechten Begleitung zu geben; ferner wird praktische Fertigkeit im Präsludieren und Modulieren innerhalb der Kirchenstonarten verlangt.

5. Orgelfunde.

übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Orgel und des Orgelbaues. Kenntnis der wichstigsten Orgelteile und Ladenspsteme. Die Orgelszegister und die ihre Klangfarben bedingende Bausart. Störungen. Stimmen der Pfeisen. Orgelsdispositionen.

6. Rlavierspiel.

Vortrag einiger mittelschwerer, charakteristischer Werke aus den Hauptepochen der Alaviermusik einschließlich des arteigenen Schaffens der Gegenswart.

Vomblattspiel leichter bis mittelschwerer Sätze und Begleitungen.

Transponieren einer leichteren Liedbegleitung. Übersicht über die geschichtliche Entwicklung und die gesamte Literatur des Instruments. Kenntnis der Hauptwerke der großen Meister.

7. Chor= und Orchesterleitung.

Erarbeitung und Darbietung eines schwierigeren a-cappella-Stückes und eines Instrumentalsaßes bzw. instrumental begleiteten Chorsaßes, die dem Bewerber einen Tag vor der Prüsung bekanntgegeben werden.

Dazu haben die Bewerber während der letzten Semester eine Ausführung von Chor- und Instrumentalwerken selbständig vorzubereiten; die Leistung wird bei dem Prüfungsergebnis mitgewertet.

8. a) Gehörbildung und Musiklehre.

Erfassen schwieriger Intervalle und Aktorde. Beherrschung der Sarmonielehre, des Kontrapunktes, der Formenlehre und Instrumentenkunde. Spielen eines bezisserten Basses. Bomblattspiel vier= bis achtstimmiger a-cappella=Kartituren in alten Schlüsseln, Kartiturspiel von Kantaten=, Oratorien= und Sinfoniesähen, Transponieren eines vierstimmigen Choralsahes in alten Schlüsseln. Bomblattsingen in verschiedenen Schlüsseln.

b) Komposition als Wahlfach.

Die Forderungen sind die gleichen wie unter 8 a. Improvisation größerer musikalischer Formen auf der Orgel oder dem Klavier.

9. Musikalische Bolkskunde und Bolksspiel.

Das Volkslied, seine Verwurzelung im Volkstum und seine Verbindung mit dem völkischen Brauchtum. Die hauptsächlichsten Quellen der Volksliedkunde. Aus eigener Betätigung und Ersahrung gewonnene Übersicht über die freien Musikierformen der Jugend.

Kenntnis des alten Volksspiels und Vertrautheit mit den gegenwärtigen Bestrebungen zur Neubelebung chorischer Spielsormen.

übung in der selbständigen Leitung von Laienspielen, chorischen Volksspielen und Sprechchören.

10. Musikgeschichte.

Kenntnis der Geschichte der abendländischen Musik, ihrer Stellung innerhalb der allgemeinen Kulturgeschichte und der Beziehung zwischen Kasse und Musik.

Bertrautheit mit den einzelnen Stil- und Formgattungen sowie den führenden Meistern und ihren
Hauptwerken vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, mit der Musikinstrumentenkunde und der Aufführungsprazis alter Musik sowie mit den
musikgeschichtlichen Hilfsmitteln: wissenschaftliche
und praktische Sammlungen älterer und neuerer
Musik, Gesamtausgaben, Denkmälerreihen, neueres
Schrifttum über Musik und Musiker, einschlägige
Fachzeitschriften.

Vertrautheit mit der Geschichte der Kirchenmusik und der kirchenmusikalischen Literatur.

11. Systematische Musikwissenschaft.

überblick über die Erundgesetze der musikalischen, psychologischen und physikalischen Akustik, Erundbegriffe der Musikästhetik, Kenntnis der Methoden und wichtigken Ergebnisse der vergleichenden Musikwissenschaft.

V. Lehrbefähigung als Musiklehrer.

§ 16.

Bewerbern, die die "Staatliche Diplomprüfung für Kirchenmusiker" bestehen und die eine erfolgereiche, mindestens zweijährige, an einem staatlichen Hochschulseminar oder an einem staatlich anerkannten Seminar für Privatmusikerzieher zurückgelegte pädagogischemethodische Ausbildungszeit nachweisen, kann zugleich mit der Erteilung des Zeugnisses ohne besondere Prüfung eine Lehrbefähigung in den Fächern Orgel, Alavier, Gesang, Musiklehre, Komposition im Sinne der Bestimmungen über die Erteilung von Privatunterricht in der Musikvom 2. Mai 1925 verliehen werden. Sin entsprechender Antrag, in welchem Fach die Bestähigung erteilt werden soll, ist mit der Melbung zur Prüfung einzureichen (siehe § 7 Abs. 2).

Die Lehrbefähigung wird in dem Zeugnis unter Abschn. III in folgender Weise vermerkt:

"Der Inhaber (bie Inhaberin) bieses Zeugnisses hat die durch den Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Juli 1930 — U IV 20270 — vorgeschriebene besondere musikpädagogische Ausbildung nachgewiesen. Auf Grund dieses Nachweises hat er (sie) in Verdindung mit der erfolgreichen Ablegung der staatlichen Diplomprüfung für Kirchenmusiker das Kecht erworden, sich als staatlich geprüfter Lehrer für (Klavierspiel, Orgelspiel, Gesang, Musiksehre, Komposition) zu bezeichnen."

VI. Prüfungsergebnis.

§ 17.

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit "mit Auszeichnung", "sehr gut", "gut", "genügend" und "nicht genügend" beurteilt.

Schwächen in einzelnen Fächern können auß-

geglichen werden.

§ 18.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüsung erklärt der Borsitzende die Prüsung als "mit Auszeichnung bestanden", "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "bestanden" oder "nicht bestanden".

VII. Wiederholung der Prüfung.

§ 19.

Ift eine Wiederholung der Prüfung zu fordern, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nach welcher Zeit diese stattfinden kann. Bei der Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, die mit "gut" bewertet wurden, erlassen werden.

§ 20.

Die Prüfungsgebühr beträgt auch bei Wiederholung der Prüfung 80 RM und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 21.

Bewerber, die zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

VIII. Prüfungszeugnis.

§ 22.

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber in jedem Fall, mag die Prüfung bestanden oder nicht bestanden sein, ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster ausgestellt. Das Zeugnis muß durch das Siegel des Prüfungsausschusses sowie durch die Unterschriften des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Ausschusses beglaubigt sein.

Bei Wiederholung einer Brüfung wird dem Bewerber unter Einbehaltung des alten Zeugnisses

ein neues Zeugnis ausgestellt.

Bei bestandener Prüfung wird dem Bewerber ein Diplom über die Erwerbung des Grades eines Diplom-Kirchenmusikers ausgehändigt.

Anlage.

Beugnis

über die Ablegung der faatlichen Diplomprufung für Kirchenmufiker.

Name	
Konfession	, geboren am
in	, hat nach Vorlage der
vorgeschriebenen Zeugniss	e und Nachweise vor dem
unterzeichneten Ausschuß	eine Prüfung nach Maß=

gabe ber	Prüfungsordnung vom	
	und diese	
	bestanden.	

I. Art ber Borbildung.

II. Urteile über die Fächer.
Liturgik und Kirchenkunde:
Singen und Sprechen:
Künstlerisches Orgelspiel:
Liturgisches Orgelspiel:
Drgelkunde:
Gregorianischer Choral:
Rlavierspiel:
Chor= und Orchesterleitung:
Gehörbildung und Musiklehre:
Komposition als Wahlfach:
Musikalische Bolkskunde und Bolksspiel:

III. Bemerkungen.

(Hier ist anzugeben, ob und wann eine Wiederholung stattzusinden hat; Anlagen und Leistungen, die über die Prüfungsordnungen hinausgehen, besondere Arbeiten sowie etwaige Lehrbefähigungen werden ausdrücklich vermerkt.)

, ben	19
Prüfungsausschuß.	

Vorsitzender.

Berlin, den 2. August 1937.

Musikgeschichte: ..

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs: Runisch.

Bekanntmachung. — V a 1322 (a).
(NMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 383.)

Rörperliche Erziehung Luftfahrt und Luftschus

a) Für das Reich

433. Personalveränderungen an den Hochschulinstituten für Leibesübungen.

Bezugnehmend auf den Kunderlaß vom 4. Februar 1937 — K I 8115/1. 2. 37 — ersuche ich, mir bis zum 1. September 1937 über die von dort beabsichtigten Personalveränderungen bzw. Ergänzungen, soweit sie die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung, die außerplanmäßigen Assistenten und die sonstigen Hilfskräfte betreffen, zu berichten. Dem Bericht ist eine Aufstellung beisufügen, die Angaben über den Familienstand, die wissenschaftliche Betätigung im Laufe des letzten Halbjahres (Prüfungen, wissenschaftliche Arbeiten, Beröffentlichungen) und das derzeitige Behrmachtssberhältnis der dort beschäftigten Lehrkräfte enthält.

Der Bericht sowie die Aufstellung sind künftig jeweils zum 1. September und 1. März jeden

Jahres einzureichen.

Berlin, den 29. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschung und Bolksbildung. Im Auftrage: Krümmel.

An die Hochschulinstitute für Leibesübungen an den preußischen Universitäten durch die Herren Universitätskuratoren (in Frankfurt a. M. durch das Universitätskuratorium, in Köln durch das Universitätskuratorium über den Herrn Staatskommissar daselbst) und die Institute für Leibesübungen an den Technischen Hochschulen in Aachen und Hannover (durch die Herren Kektoren). — Abschrift zur Kenntnis an die Universitätsverwaltungen der Länder mit Hochschulen mit der Bitte, künstig gleiche Angaben für die Institute für Leibesübungen an den dortigen Hochschulen vorzulegen. — KI 8115/22, 7, 37.

(AMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 390.)

434. Unfallversicherung der nichtbeamteten Lehrkräfte der Hochschulinstitute für Leibesübungen.

Ich ersuche, allen an den Hochschulinstituten für Leibesübungen tätigen nichtbeamteten Assistenten sowie den im Angestelltenverhältnis stehenden Sportleitern und Sportlehrern (elehrerinnen) zur Pflicht zu machen, dem von dem Reichsverband der Deutschen Hochschulen und dem Deutschen Studentenwerk Berlin e. B. mit der Allianz und Stuttgarter Berein Bersicherungs-AG. sowie der Bayerischen Bersicherungsbank AG. abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrag beizutreten. Soweit sich die genannten Lehrkräfte bereits gegen Unfall versichert haben, ist zu prüsen, ob der gewährte Bersicherungsschutz ausreichend ist.

Berlin, den 30. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Im Auftrage: Krümmel.

An die Herren Direktoren der preußischen Hochsichulinstitute für Leibesübungen an den Universistäten (durch die Herren Universitätskuratoren, bei Frankfurt a. M. durch das Universitätskuratorium, bei Köln durch das Universitätskuratorium über den Herrn Staatskommissar daselbst, den Techsnischen Hochschulen in Aachen und Hannover (durch die Herren Rektoren), der Bergakademie in Clausthal-Zellerseld (durch den Herrn Rektorund den Herrn Rektorund den Herrn Berghauptmann daselbst).

Abschrift zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) mit der Bitte, eine gleiche Anordnung zu treffen. — K I 8119/3. 4. 37.

(AMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 391.)

b) Für Preußen

Sonftiges

435. Elektrische Mageinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden den Systemen [25] und [35] folgende Stromswandlersormen als Zusatz eingereiht:

- I. Zusak zu Shstem [25], die Formen A10 P3Y und Ä10 P3a Y, Stromwandler für einphasigen Wechselstrom,
- II. Zusat zu System | 35|, die Form A10P3bY, Stromwandler für einphasigen Wechselstrom, sämtlich hergestellt von den Siemens = Schuckert Werken Aktiengesellschaft in Nürnberg.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift "Elektrizitätswirtschaft" veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franchschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lühowplah 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 30. Juli 1937.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Stark.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden dem System 174 folgende Elektrizitäts= zählerformen als Zusat eingereiht:

Zusat zu Shstem 174, die Formen EM4e, EM4eR, EM4eD, EM4eD3, EM4eR3, EM4eL und EM4eRL, Induktionszähler sür Drehstrom mit Kulleiter, hergestellt von der Firma Heliowatt Werke Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin-Charlottenburg.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift "Elektrizitätswirtschaft" veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Beröffentlichung können von der Franckschen Berlagshandlung in Berlin W 62, Lükowplak 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 31. Juli 1937.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Stark.

(AMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 391.)

436. Anderungen in ber Anwärterlifte der preußischen Studienaffesoren (-affessorinnen).

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechenden Zahlen im Abschnitt E des Jahrbuchs der Lehrer an höheren Schulen, Jahrgang 1936.)

Anwärter. Zu ftreichen Jahrgang 1926 Mr. 733 (6); Jahrgang 1927 Mr. 32 (10); Jahrsgang 1928 Mr. 141 (41); Jahrgang 1929 Mr. 235 (147), 257 (76), 271 (82), 338 (139), 358 (91); Jahrsgang 1930 Mr. 51 (189), 136 (258), 197 (195), 350 (286), 407 (281); Jahrgang 1931 Mr. 13 (320), 36 (300), 95 (369); Jahrgang 1934 Mr. 77 (439), 157 (462), 162 (468), 181 (438), 198 (469); Jahrsgang 1936 Mr. 25 (796), 58 (498), 83 (548), 88 (573), 122 (756), 124 (767), 276 (904), 302 (1005), 316 (601), 321 (618), 346 (703), 347 (704), 404 (952), 429 (539), 498 (694), 526 (677), 535 (859), 537 (945).

Anwärterinnen. Zu streichen Jahrgang 1926 Nr. 7 (3); Jahrgang 1929 Nr. 97 (65); Jahrgang 1930 Nr. 59 (136), 109 (155), 128 (108); Jahrgang 1931 Nr. 15 (183).

(AMinAmtsblDtschWiff. 1937 S. 392.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

a) Reich und Preußen	Seite	Einsparung von Papier. Bom 7. August 1937	Seite
Kür das Reich:		Berbreitung der Kenntnisse der Bevölkerungspolitik und der	5/3
		Erb= und Rassenpslege. Vom 9. August 1937	374
Berzeichnis der Veränderungen unter den höheren Schulen der Länder. Vom 15. Juli 1937	379	Gesundheitszeugnis der Bewerber. Lom 9. August 1937	
Clektrische Maßeinheiten. Vom 21. Juli 1937		Unfallbersicherung im Luftschutz. Vom 9. August 1937	377
Schulsammlung bes Volksbundes für bas Deutschtum im		Tag ber beutschen Hausmusik 1937. Bom 10. August 1937	
Austand. Vom 21. Juli 1937	375	Film "Tannenberg". Bom 14. August 1937	383
Jüdische milbe Stiftungen. Bom 27. Juli 1937	371		
Schrift "Zur Steigerung der Leistungen in den Berufs- und Fachschulen". Vom 27. Juli 1937	379	Für Preußen:	
Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar der NSKolks- wohlfahrt in Speherbrunn (Pfalz). Bom 27. Juli 1937	380	Berzeichnis derjenigen öffentlichen höheren Schulen, an denen zu Oftern 1937 die erste Reises oder Schlußprüfung ab- gehalten worden ist und die danach als ausgebaute Volls	
Verkehr ber Beamten mit den Volksgenossen. Vom 28. Juli 1937	371	anstalten oder Nichtvollanstalten zu gelten haben. Vom 15. Juli 1937.	381
Sonderursaub zur Teilnahme an den Reichswettkämpsen der SU. und dem Führerappell des Führerkorps der SU. Bom 28. Juli 1937		Berzeichnis derjenigen privaten höheren Schulen, benen auf Grund der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen das	
Werbung für das Gesundheitsschrifttum. Bom 29. Juli 1937		Recht zur Abhaltung der Reifebrüfung mit Wirkung der	
Personalveränderungen an den Hochschulinstituten für Leibes- übungen. Bom 29. Juli 1937		gegenseitigen Anerkennung verliehen ist, und der privaten Richtvollanstalten, die das Necht erhalten haben, Schluß- prüfungen auf Grund der Schlußprüfung an den höheren	
Dank- und Glüdwunschurkunden des Führers und Reichs- kanzlers zu Dienstjubiläen. Bom 30. Juli 1937	372	Vichtvollanstalten in Preußen vom 30. April 1928 ab- zuhalten. Vom 15. Juli 1937	382
Unfallversicherung der nichtbeamteten Lehrkräfte der Hochschul- institute für Leibesübungen. Bom 30. Juli 1937	391	Ausgestaltung der naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume und Lehrmittelsammlungen. Bom 26. Juli 1937	382
Einstellung von Kartographen, Lithographen, Kupserstechern und Drudern. Vom 31. Juli 1937		Herbstreiseprüsung an Oberlyzeen und Frauenschulen. Vom 28. Juli 1937	
Kapierersparnis. Bom 2. August 1937		Elektrische Maßeinheiten. Vom 30. und 31. Juli 1937	391
Pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer — Borbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft. Bom	379	Ausstattung von Volks- und Mittelschulen mit technischen Hilfsmitteln für den Unterrichtsfilm. Vom 31. Juli 1937	381
2. August 1937. Ausbewahrung der Reiseprüsungsarbeiten. Bom 3. August 1937.		Ordnungen der staatlichen Prüfungen I. für Organisten und Chorleiter, II. für Diplom-Kirchenmusiker in Preußen. Bom 2. August 1937	383
Werkscharen und Beamte. Vom 6. August 1937		Gesellschaft ber Wissenschaften zu Göttingen. Bom 3. August	-
Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft,		1937	375
Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern, betreffend Heranziehung von Schulen und Erziehungseinrichtungen zur Grundsteuer.		Anderungen in der Anwärterliste der preußischen Studien- assessoren (-assessoren)	392
Lom 6. August 1937	375	b) Anterrichtsverwaltungen ber anderen Länd	er
Aufklärungsaktion "Schützt die deutsche Ernte vor Brandgefahr". Bom 6. August 1937	377	Reine Erlasse	